

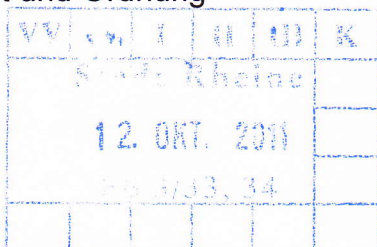
KREIS STEINFURT DER LANDRAT

Kreis Steinfurt 48563 Steinfurt

Ordnungsamt

Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt

Stadt Rheine
Fachbereich Recht und Ordnung
Herrn Kramer
Klosterstraße 14
48431 Rheine



Ihr Ansprechpartner: Gerda Kaumanns
Zimmer: 294
Telefon: 0 25 51/69-0
Durchwahl: 0 25 51/69-2293
Telefax: 0 25 51/69-12294
E-Mail: gerda.kaumanns@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de

Mein Zeichen: 38 71 01
Datum: 11.10.2011

Transport des Zweiten Notarztes Änderung des Entwurfs des Rettungsdienstvertrages

Sehr geehrter Herr Kramer,

für das am 28.09.2011 in obiger Angelegenheit mit Ihnen und Herrn Plagemann geführte konstruktive Gespräch bedanke ich mich.

Im Rahmen dieses Gesprächs wurde vereinbart, § 5 des Rettungsdienstvertrages anzupassen und dort die Gewährung einer einsatzbezogenen Vergütung, die umgehende Rückkehr des NEF-Fahrers zur Rettungswache nach Einsatzenende sowie den Vorrang eines Brandschutz-Einsatzes für den NEF-Fahrer zu regeln. Als Anlage erhalten Sie daher eine entsprechend überarbeitete Fassung des Vertragsentwurfs mit der Bitte um kritische Durchsicht und Mitteilung etwaiger Änderungswünsche.

Weiterhin wurde in dem o.a. Gespräch vereinbart, dass die Änderungen des § 5 des Rettungsdienstvertrages während einer einjährigen Erprobungsphase auf ihre praktische Umsetzbarkeit geprüft werden sollen. Ich sichere deshalb an dieser Stelle zu, die Regelungen zum Transport des Zweiten Notarztes nach Ablauf eines Jahres ab Unterzeichnung des Rettungsdienstvertrages einer entsprechenden Bewertung zu unterziehen und ggf. neue Verhandlungen zu diesem Thema mit Ihnen aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez.
Kaumanns

Steuernummer: 311 / 5873 / 0032 FA ST

Kreissparkasse Steinfurt
BLZ: 403 510 60
Konto: 331
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

Volksbank Nordmünsterland eG
BLZ: 401 637 20
Konto: 40 300 200
IBAN: DE82 4016 3720 0040 3002 00
BIC: GENODEM1SEE

Postbank Dortmund
BLZ: 440 100 46
Konto: 20 234 469
IBAN: DE 97 4401 0046 0020 2344 69
BIC: PBNKDEFF

— Entwurf —

Rettungsdienstvertrag

Zwischen dem
Kreis Steinfurt
und der
Stadt Rheine

wird folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag
über die Zusammenarbeit im Rettungsdienst geschlossen:

§ 1

Übertragung der Aufgaben

(1) Der Kreis Steinfurt ist gem. § 6 Abs. 1 des Rettungsgesetzes NRW (RettG NRW) Träger des Rettungsdienstes und aufgrund des Bedarfsplanes sowie der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Rheine vom 14. Mai 1982 Träger der Rettungswachen im Kreis Steinfurt.

(2) Er überträgt die Durchführung der Aufgaben, die den Rettungswachen nach § 9 des Rettungsgesetzes NRW obliegen, den kreisangehörigen Städten Emsdetten, Greven, Ibbenbüren, Lengerich, Rheine, Steinfurt und Ochtrup.

§ 2

Kreisleitstelle

Der Kreis Steinfurt unterhält eine Kreisleitstelle, die für die Notfallrettung den Notruf 112 annimmt und alle Einsätze des Rettungsdienstes lenkt.

§ 3

Verbindung der Rettungswache mit der Feuerwache

Die Rettungswache der Stadt Rheine wird in Verbindung mit der Feuerwache der Stadt Rheine betrieben.

§ 4

Dienstherr

- (1) Dienstherr des in der Rettungswache Rheine im Rettungsdienst beschäftigten hauptamtlichen Personals ist die Stadt Rheine.
- (2) Der Kreis Steinfurt ist gegenüber der Stadt Rheine in fachlichen Angelegenheiten des Rettungsdienstes weisungsbefugt (§ 17 RettG NRW).
- (3) Um die hohe Qualität des Rettungsdienstes im Kreis Steinfurt zu gewährleisten, sichert die Stadt Rheine ausdrücklich zu, dem Fehlverhalten rettungsdienstlicher Kräfte auf Ersuchen des Kreises Steinfurt im Einzelfall nachzugehen und die geeigneten Maßnahmen zur zukünftigen Vermeidung eines solchen Fehlverhaltens im Benehmen mit dem Kreis Steinfurt zu treffen.
- (4) Die Stadt Rheine stellt zur Durchführung rettungsdienstlicher Aufgaben nach Maßgabe des jeweils gültigen Bedarfsplans Dienstpläne auf, die auch den Bereich des Feuerschutzes regeln können.

§ 5

Aufgaben der Rettungswache

- (1) Die Rettungswache Rheine ist eine Große Rettungswache. Sie übernimmt die Durchführung der
 1. ihr gem. § 1 Satz 2 durch den Kreis Steinfurt übertragenen Aufgaben (rettungsdienstliche Aufgaben),
 2. für die Aufrechterhaltung des geregelten Betriebes in der Rettungswache erforderlichen Aufgaben (betriebliche/interne Aufgaben) und
 3. ihr durch den jeweils gültigen Bedarfsplan darüber hinaus zugewiesenen Aufgaben (besondere Aufgaben).
- (2) Steht der auf der Basis einer vertraglichen Regelung zwischen dem Mathias Spital Rheine und dem Kreis Steinfurt durch das Mathias Spital Rheine gestellte bodengebundene Notarzt für einen Einsatz der Notfallrettung nicht zur Verfügung, so stellt die Rettungswache Rheine die Abholung und den Transport eines weiteren Notarztes (Zweiter Notarzt Rheine) – sofern verfügbar – vom Mathias Spital Rheine zum Einsatzort und zurück sicher. Außerhalb der wochentäglichen Kernarbeitszeit des Mathias Spitals Rheine stellt die Rettungswache Rheine die Abholung und den Transport des Zweiten Notarztes Rheine von dessen Wohnort zum Einsatzort und zurück sicher. Zudem stellt die Rettungswache Rheine den notfallbedingten Transport eines Notarztes des Mathias Spitals Rheine zur Luftrettungsstation, Lindenstraße 19, Rheine, auf Anforderung der Leitstelle sicher. In den in Satz 1 bis 3 bezeichneten Fällen

kehrt der Fahrer des Notarzteinsetzfahrzeuges jeweils unmittelbar nach Einsatzen vom Einsatzort zur Rettungswache Rheine zurück. Die in Satz 1 bis 3 getroffenen Regelungen stehen unter dem Vorbehalt, dass sich der seitens der Rettungswache Rheine zur Besetzung des Notarzteinsetzfahrzeuges eingeteilte Mitarbeiter zum Zeitpunkt der Alarmierung nicht in einem Einsatz der Brandbekämpfung befindet.

(3) Die Stadt Rheine erhält für jeden Transport des Zweiten Notarztes Rheine nach Maßgabe des Abs. 2 eine Pauschalvergütung in Höhe von 50,00 EUR, die jährlich abgerechnet wird. Der Kreis Steinfurt ermittelt den jeweiligen Jahresbetrag nach Ablauf eines Kalenderjahres anhand der Einsatzdaten der Leitstelle des Kreises Steinfurt und zahlt ihn zum 31. Januar des Folgejahres an die Stadt Rheine aus.

§ 6

Personal im Rettungsdienst

(1) Die hauptamtlichen Kräfte des Rettungsdienstes sollen zusätzlich die Voraussetzungen für hauptamtliche Kräfte der Feuerwehr erfüllen. Diese Kräfte können im Einvernehmen mit dem Kreis Steinfurt auch für Aufgaben des Feuerschutzes eingesetzt werden, solange wesentliche Belange des Rettungsdienstes nicht beeinträchtigt werden. Art und Umfang des Einsatzes dieser Kräfte im Feuerschutz bedürfen des Einvernehmens zwischen der Stadt Rheine und dem Kreis Steinfurt.

(2) Das im Rettungsdienst eingesetzte hauptamtliche Personal muss mindestens über eine abgeschlossene Ausbildung zum Rettungsassistenten verfügen. Es muss darüber hinaus die gesundheitliche Eignung und die körperliche Leistungsfähigkeit für den Einsatz im bodengebundenen Regelrettungsdienst nach den Vorgaben des Rettungsgesetzes NRW besitzen.

(3) Die Anzahl der Stellen für hauptamtliche Kräfte des Rettungsdienstes bestimmt sich nach dem Berechnungsmodus des Gutachtens der Firma Orgakom von März 2011 und dem jeweils gültigen Bedarfsplan.

(4) Die Teilnahme hauptamtlicher Kräfte des Rettungsdienstes an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen bedarf der vorherigen Zustimmung des Kreises Steinfurt. Ausgenommen von dieser Regelung sind

- die Aus- und Fortbildung der in § 7 Abs. 1 bezeichneten Kräfte und
- die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen vorgeschriebenen Aus- und Fortbildungen.

(5) Praktikanten i.S.d. Rettungsassistentengesetzes werden nach Art und Umfang ihrer Tätigkeit in die Personalplanungen der Rettungswache einbezogen. Die Stadt Rheine übermittelt dem Kreis Steinfurt zum Ende jedes Kalenderjahres eine Aufstellung der im jeweiligen Kalenderjahr im Rettungsdienst eingesetzten Praktikanten einschließlich der entsendenden Institutionen.

(6) Die Stadt Rheine verpflichtet sich, in größtmöglichem Umfang vorhandene und geeignete ehrenamtliche Kräfte in den Rettungsdienst einzubeziehen.

§ 7

Besondere Aufgaben

(1) Die Stadt Rheine betraut eine nach dem jeweils gültigen Bedarfsplan bestimmte Anzahl von hauptamtlichen Kräften mit der Übernahme besonderer Aufgaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 3. Zu den besonderen Aufgaben gehören insbesondere die Aufgaben als Lehrrettungsassistent/in, Desinfektor/in und Beauftragte/r nach dem Medizinproduktegesetz (MPG).

(2) Die mit der Übernahme besonderer Aufgaben betrauten Kräfte werden ihrer Aufgabe entsprechend aus- und fortgebildet. Die Stadt Rheine benennt dem Kreis Steinfurt die mit der Übernahme besonderer Aufgaben betrauten hauptamtlichen Kräfte namentlich. Die namentliche Benennung ist aus Gründen der Qualitätssicherung erforderlich. Sollten Fortbildungen nicht von den gemeldeten Personen wahrgenommen werden können, kann eine Vertretung benannt werden und an der/den Veranstaltungen teilnehmen.

§ 8

Versicherung des rettungsdienstlichen Personals

(1) Die Stadt Rheine versichert die in der Rettungswache Rheine im Rettungsdienst hauptamtlich beschäftigten Kräfte gegen die sich aus der Wahrnehmung ihrer beruflichen Pflichten ergebenden Risiken. Hierzu gehört insbesondere der Abschluss

- einer Haftpflichtversicherung,
- einer Spezial-Strafrechtsschutzversicherung und
- einer Verkehrs-Rechtsschutzversicherung.

(2) Der Kreis Steinfurt erstattet der Stadt Rheine die Aufwendungen, die ihr durch den Abschluss der in Abs. 1 bezeichneten Versicherungen entstehen.

§ 9

Betriebsaufwendungen

(1) Die Betriebsaufwendungen für die nach Maßgabe des Bedarfsplanes eingerichteten Rettungswachen trägt der Kreis Steinfurt.

(2) Betriebsaufwendungen sind die persönlichen und sächlichen Aufwendungen für die Rettungswachen nach Maßgabe der §§ 10 und 11.

§ 10

Persönliche Aufwendungen

(1) Persönliche Aufwendungen des Rettungsdienstes sind insbesondere

- die Vergütung und Besoldung der hauptamtlichen Kräfte im Rettungsdienst,
- die Vergütung der Praktikanten, sofern der Kreis der Übernahme der Personalkosten vorher zugestimmt hat und
- die Beträge, die für die Mitarbeit durch Kräfte der Hilfsorganisationen sowie freiwilliger Kräfte anfallen.

(2) Bei Erkrankungen des rettungsdienstlichen Personals, die zu einer voraussichtlichen Ausfallzeit von mehr als drei Monaten führen, gewährt der Kreis Steinfurt auf entsprechenden Antrag der Stadt Rheine die Übernahme der Aufwendungen für die befristete Einstellung einer Aushilfe. Die Kostenübernahme wird für die tatsächliche Dauer der krankheitsbedingten Ausfallzeit gewährt.

(3) Persönliche Aufwendungen sind höchstens nach den Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppen abzurechnen, die für Tätigkeiten im Rettungsdienst zu zahlen sind. Für die Erstattung der persönlichen Aufwendungen ist der Personalschlüssel der jeweiligen Rettungswache maßgeblich. Personalschlüssel meint die Anzahl der zuerkannten hauptamtlichen Kräfte für den Rettungsdienst dividiert durch die Anzahl aller hauptamtlichen Kräfte im feuerwehrtechnischen Dienst einer Wache. Brandmeister-Anwärter werden beim Personalschlüssel nicht berücksichtigt. Neueingestellte bzw. ausgeschiedene Mitarbeiter werden anteilig angerechnet.

Die persönlichen Aufwendungen werden wie folgt den jeweiligen Sachkonten zugeordnet und nach Maßgabe der nachfolgenden Einzelheiten mit dem Kreis Steinfurt abgerechnet:

501110 Dienstaufwendungen Beamte

Besoldung der Beamten im feuerwehrtechnischen Dienst.

501210 Dienstaufwendungen tariflich Beschäftigte

Vergütung der tariflich Beschäftigten und Praktikanten nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) in der jeweils gültigen Fassung sowie ggf. weiteren Tarifverträgen (TV RettSan/RettAss, TV Prakt).

501910 Dienstaufwendungen sonstige Beschäftigte

Entschädigungen für ehrenamtliche Helfer an Wochenenden und Feiertagen.

503110 Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung für tariflich Beschäftigte (AG-Anteil)

Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung der tariflich Beschäftigten nach dem TVöD.

504110 Beihilfeaufwendungen, Unterstützungsleistungen Beamte/tariflich Beschäftigte

Beihilfen und Unterstützungsleistungen für die beschäftigten Beamten und tariflich Beschäftigten im feuerwehrtechnischen Dienst (ohne Versorgungsempfänger).

505110 Zuführung Pensionsrückstellungen für Beamte, Beschäftigte

Aufwand für die Bildung von Rückstellungen für die Pensionsverpflichtungen. Die Versorgungskasse teilt den Stationsgemeinden jährlich die Höhe der von dem jeweiligen Beamten erworbenen Pensionsansprüche mit. Der abzurechende jährliche Aufwand wird aus der Differenz zwischen dem aktuellen Pensionsanspruch und dem Pensionsanspruch des Vorjahres ermittelt.

506110 Zuführung Beihilferückstellungen für Beamte, Beschäftigte

Aufwand für die Bildung von Rückstellungen für Beihilfen. Für die Ermittlung des Aufwands gelten die Ausführungen zu Sachkonto 505110 entsprechend.

505230 Zuführung Rückstellung ATZ für Beamte, Beschäftigte

Aufwand für die Bildung von Rückstellungen für Alterszeit. Der Aufwand ermittelt sich aus der Differenz zwischen dem reduzierten Auszahlungsbetrag während der Beschäftigungsphase der Altersteilzeit und der regulären Besoldung des jeweiligen Beamten.

(4) Nicht dem Rettungsdienst sind zuzuordnen:

- Persönliche Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Ausbildung im Feuerschutz entstehen und
- Aufwendungen für eine höhere Besoldung bzw. Vergütung als diejenige, die für die Tätigkeit im Rettungsdienst zu zahlen ist.

§ 11

Sächliche Aufwendungen

(1) Sächliche Aufwendungen sind der gesamte sächliche Betriebsaufwand, der zur Erfüllung der Aufgaben der Rettungswachen erforderlich ist. Hierzu zählen insbesondere die Aufwendungen für die Unterhaltung der Gebäude und Grundstücke sowie die Betriebskosten im Sinne der Betriebskostenverordnung (§ 2 BetrKVO). Die Aufteilung der Aufwendungen bei den sowohl für den Rettungsdienst als auch für den Brandschutz genutzten Wachen erfolgt nach dem Verhältnis der Nettonutzfläche für den Rettungsdienst zur Gesamtnutzfläche.

Folgende sächliche Aufwendungen werden nach den tatsächlichen Ausgaben abgerechnet:

521112 u.a. Unterhaltung der Gebäude und Grundstücke

Aufwendungen für die Erhaltung und Modernisierung der rettungsdienstlich genutzten Gebäude(teile) sowie für die Wartung, Pflege und Unterhaltung der rettungsdienstlich genutzten Grundstücke bzw. Grundstücksteile und Betriebsvorrichtungen.

524100 Versicherungsaufwendungen

Aufwendungen für Gebäude- und Inventarversicherungen für die rettungsdienstlich genutzten Gebäude(teile) und Inventar.

524126 u.a. Aufwendungen für Strom, Heizenergie und Wasser

Aufwendungen für Strom, Heizenergie (Gas, Heizöl und Kohle) und Wasser

524150 u.a. Ver- und Entsorgungsaufwendungen

Aufwendungen für die Entsorgung von Abfällen, Niederschlagswasser- und Abwassergebühren, Straßenreinigungsgebühren, allg. Grundbesitzabgaben.

524151 Aufwendungen der Gebäudereinigung

Aufwendungen für die Reinigung der rettungsdienstlich genutzten Gebäude(teile).

525110 Fahrzeugunterhaltung

Werkstattaufwendungen mit entsprechender Fahrzeugzuordnung.

Betriebsstoffe sind nach den Tankrechnungen bzw. den Abrechnungsunterlagen den Kfz zuzuordnen.

Fahrzeugpflege wie z. B. Waschen und Innenreinigung übernimmt das hauptamtliche Personal ohne Aufwendungserstattung.

525510 Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens

Unterhaltung der Medizingeräte und Ausstattung, Reparatur- und Wartungsaufwendungen z. B. für Defibrillator, Oxylog, Absauggerät usw.

Folgende sächliche Aufwendungen werden über pauschalisierte Erstattungsleistungen abgerechnet:

541220 Dienst- und Schutzkleidung

Für die Beschaffung und Pflege von Dienst- und Schutzkleidung wird ein Pauschbetrag in Höhe von 450,00 EUR pro anerkanntem Mitarbeiter im Rettungsdienst erstattet. Zur

Abdeckung zusätzlicher Bedarfe – wie z. B. bei Neueinstellungen sowie Einstellung von Praktikanten und Aushilfen – wird ein zusätzlicher Pauschbetrag in folgender Höhe erstattet:

Große Rettungswache: 3.150,00 EUR
Mittlere Rettungswache: 2.250,00 EUR
Kleine Rettungswache: 1.350,00 EUR

542990 Vermischte Aufwendungen

Hierzu gehören z. B. Aufwendungen für Fahrtenbücher oder Vordrucke, GEZ-Gebühren, Aufwendungen für die notwendige Unterhaltung der Küchen und Aufenthaltsräume einschließlich Inventar – soweit nicht vermögenswirksam. Diese Aufwendungen werden mit einer Pauschale in Höhe von 50,00 EUR pro anerkanntem Mitarbeiter im Rettungsdienst erstattet.

543120 Telekommunikation

Hierunter fallen u. a. die Fernspreckgebühren für einen Hauptanschluss der Feuer- und Rettungswache, Wartungsaufwendungen für die Telefonanlage und die Unterhaltung der Geräte der Telekommunikation im Rettungsdienst sowie die Aufwendungen für ein Mobiltelefon für den Wachleiter. Die vorgenannten Aufwendungen werden über eine Pauschale in Höhe von 1.320,00 EUR abgerechnet.

(2) Es ist sicher zu stellen, dass nach dem Abrechnungsstichtag 10.01. des jeweils folgenden Jahres Erträge und Aufwendungen zu Lasten des alten Haushaltsjahres nicht mehr zum Soll gestellt werden. Nach diesem Zeitpunkt sind Erträge und Aufwendungen auf das neue Jahr abzurechnen.

§ 12

Rettungsmittel

(1) Die dem Rettungsdienst zugeordneten Rettungsmittel werden ausschließlich für Aufgaben des Rettungsdienstes nach dem Rettungsgesetz NRW sowie für Aufgaben des Feuerschutzes nach § 1 des Feuerschutz- und Hilfeleistungsgesetzes NRW eingesetzt. Die Details regelt die Alarm- und Ausrückeordnung des Kreises Steinfurt in ihrer jeweils gültigen Fassung. Eine Verwendung für andere Zwecke bedarf einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung mit dem Kreis Steinfurt.

(2) Wird ein Rettungsmittel des Rettungsdienstes für Aufgaben verwendet, die nicht unter Absatz 1 Satz 1 fallen, so verringern sich die der Stadt Rheine gem. § 9 zu erstattenden Betriebskosten um den Betrag, der für die Inanspruchnahme des Rettungsmittels nach der jeweils gültigen Gebührensatzung zu erheben wäre.

(3) Die Besetzzeiten der Rettungsmittel ergeben sich aus dem jeweils gültigen Rettungsdienstbedarfsplan.

§ 13

Gebühren

(1) Der Kreis Steinfurt erlässt eine Gebührensatzung für das gesamte Kreisgebiet. Die Berechnung des Benutzungsgebühren erfolgt nach den Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG NRW).

(2) Die Gebühren werden vom Kreis Steinfurt festgesetzt und eingezogen.

(3) Die Stadt Rheine stellt die für die Gebührenabrechnung erforderlichen Daten in einem zentralen Abrechnungssystem zur Verfügung.

§ 14

Abrechnung

Die aus § 9 Abs. 2 resultierenden Aufwendungen für den Betrieb der Rettungswache werden der Stadt Rheine durch den Kreis Steinfurt nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Steinfurt in vollem Umfang erstattet. Der Kreis Steinfurt zahlt der Stadt Rheine zur Mitte eines jeden Monats einen Abschlag auf die Kosten des Rettungsdienstes in Höhe von jeweils dem zwölften Teil der zu erwartenden jährlichen Aufwendungen.

§ 15

Prüfung

Die jährlichen Abrechnungen der persönlichen und sächlichen Aufwendungen der Stationsgemeinden werden durch das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Steinfurt geprüft. Die Ergebnisse der Prüfung werden der Stadt Rheine mitgeteilt.

Festgestellte Über- bzw. Unterzahlungen werden nach Vorlage des Prüfungsberichtes mit der nächsten fälligen Monatszahlung verrechnet.

§ 16

Verwaltungsausschuss Rettungsdienst - Aufgaben -

Zur Koordinierung der Aufgaben nach diesem Vertrag ist ein Verwaltungsausschuss Rettungsdienst gebildet.

Er kann Empfehlungen an den Kreis als Träger des Rettungsdienstes aussprechen und wird zu wichtigen vorgesehenen Maßnahmen angehört.

Insbesondere ist der Verwaltungsausschuss zu hören:

- bei Aufstellung oder Änderung des Bedarfsplanes und
- bei beabsichtigter Kündigung des Vertrages durch einen Vertragspartner.

§ 17

Verwaltungsausschuss Rettungsdienst - Verfahren -

- (1) Dem Verwaltungsausschuss gehören je ein Vertreter der Stationsgemeinden und des Malteser Hilfsdiensts an.
- (2) Den Vorsitz führt der Landrat oder ein von ihm Beauftragter. Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein und legt die Tagesordnung unter Berücksichtigung der von den Stationsgemeinden angemeldeten Tagesordnungspunkte fest. Schriftführer ist ein Bediensteter des Kreises.
- (3) Sitzungen des Verwaltungsausschusses sind mindestens einmal jährlich einzuberufen oder auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern des Verwaltungsausschusses. Darüber hinaus werden sie aus den in § 16 genannten Gründen einberufen.
- (4) Zu den Sitzungen können bei Bedarf fachkundige Berater eingeladen werden, die kein Stimmrecht haben. Dies können auch Vertreter von Gemeinden des Kreises Steinfurt sein, die keine Stationsgemeinden sind.
- (5) Der Verwaltungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.

§ 18

Gültigkeit und Kündigung

Der Vertrag gilt zunächst für drei Jahre und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern er nicht schriftlich von einem Vertragspartner sechs Monate zum Jahresende gekündigt worden ist. Die Kündigung ist rechtswirksam, wenn sie rechtzeitig gegenüber dem jeweils anderen Vertragspartner ausgesprochen wird und der Verwaltungsausschuss rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor Ablauf der Kündigungsfrist gehört wurde.

§ 19

Folgen der Kündigung

(1) Nach Kündigung dieses Vertrages tritt der Verwaltungsausschuss unverzüglich zusammen und berät über die Fortsetzung der Verträge zwischen dem Kreis Steinfurt und den weiteren Stationsgemeinden.

(2) Dieser Vertrag kann nur mit Zustimmung beider Vertragspartner aufgehoben werden.

(3) Im Falle der Aufhebung oder Kündigung dieses Vertrages übernimmt der Kreis Steinfurt, sofern er die Aufgaben der Rettungswache gem. § 9 Abs. 1 RettG NRW selbst durchführt,

- a) das für die Weiterführung der Rettungswachen nach dem Berechnungsmodus des Personalgutachtens der Firma Orgakom notwendige Personal; die §§ 16 ff. des Gesetzes zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz – BeamStG) gelten entsprechend
- b) die Rettungsmittel und die Sachausstattung.

Gebäude und Gebäudeteile der Rettungswachen werden dem Kreis Steinfurt als Träger des Rettungsdienstes unentgeltlich zur Verfügung gestellt, soweit das Land oder der Kreis Steinfurt die Kosten getragen haben. Den tatsächlichen Betriebsaufwand übernimmt der Kreis Steinfurt.

§ 20

Inkrafttreten

(1) Der Vertrag tritt in dieser Fassung am 1. November 2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Fassung dieses Vertrages vom 3. Februar 2000 außer Kraft.

Steinfurt, _____

Rheine, _____

Für den Kreis Steinfurt:

Für die Stadt Rheine:

Thomas Kubendorff
Landrat

Dr. Angelika Kordfelder
Bürgermeisterin

Dr. Martin Sommer
Kreisdirektor